

**Arbeitsversion****Geschäftsreglement der Standeskommission
(GR StK)**

vom unbekannt (Stand unbekannt)

I. Allgemeines**Art. 1** Standeskommission

¹ Die Standeskommission besteht aus den von der Landsgemeinde gewählten Mitgliedern.

² Sie besorgt die ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben.

³ Sie nimmt für den Kanton und die Verwaltung die strategische Planung vor, leitet die Verwaltung und sorgt für einen rechtmässigen, sachgerechten und effizienten Vollzug der staatlichen Aufgaben.

Art. 2 Landammann

¹ Der regierende Landammann steht der Standeskommission vor und leitet deren Sitzungen.

² Er vertritt die Standeskommission nach aussen.

³ Wird keine andere Zuständigkeit festgelegt, führt der regierende Landammann die Geschäfte, welche die Standeskommission als Gesamtregierung betreffen.

⁴ In der Funktion als Landammann wird der regierende Landammann im Verhinderungsfall durch den stillstehenden Landammann und durch die weiteren Standeskommissionsmitglieder in der verfassungsmässigen Reihenfolge vertreten.

Art. 3 Schlichtung

¹ Der regierende Landammann versucht, bei Differenzen innerhalb der Standeskommission zu schlichten.

² Wendet sich jemand aus der Öffentlichkeit oder der Verwaltung mit Anständen gegenüber einem Departement oder einem Standeskommissionsmitglied an ihn, versucht er zu schlichten.

³ Bei erheblichen Anständen informiert er die Standeskommission; diese kann das Erforderliche zum Vorgehen anordnen.

Art. 4 Departemente

¹ Jedes Standeskommissionsmitglied steht einem Departement vor.

² Die Standeskommission legt für jedes Departement eine Vertretung fest.

Art. 5 Verhaltensgrundsätze

¹ Die Standeskommissionsmitglieder sind dem Kollegialitätsprinzip verpflichtet.

² Sie wahren in ihrem Tun und Lassen die Interessen des Kantons.

Art. 6 Stellungnahmen in Abstimmungen

¹ Die Standeskommissionsmitglieder nehmen bei Bedarf öffentlich Stellung zu Abstimmungsgeschäften; sie vertreten die Haltung der Standeskommission und achten darauf, dass in erster Linie das sachlich zuständige Mitglied Stellung nimmt.

² Zu Vorlagen des Bundes nehmen sie nur dann öffentlich Stellung, wenn der Kanton in besonderer Weise betroffen ist.

³ Unter der gleichen Einschränkung kann die Standeskommission als Gremium zu einer Bundesvorlage öffentlich Stellung nehmen.

⁴ Für private Stellungnahmen oder die Einsitznahme in einem Initiativ- oder Abstimmungskomitee holt das Standeskommissionsmitglied vorgängig die Zustimmung der Standeskommission ein.

Art. 7 Private Erwerbstätigkeiten und Mandate

¹ Die Standeskommissionsmitglieder melden der Ratskanzlei nach der Wahl ihre privaten Erwerbstätigkeiten und privaten Mandate sowie danach alle Änderungen.

² Neue Erwerbstätigkeiten oder Mandate sind vor der Übernahme zu melden.

³ Die Ratskanzlei informiert die Standeskommission über eingegangene Meldungen.

⁴ Die Standeskommission bespricht die Liste der privaten Erwerbstätigkeiten und privaten Mandate mindestens einmal pro Jahr und bereinigt sie.

Art. 8 Interessenskonflikte

¹ Stellt die Standeskommission Interessenskonflikte fest, versucht sie einvernehmliche Lösungen zu finden, namentlich indem

- a) die privaten Erwerbstätigkeiten zeitlich, sachlich oder örtlich beschränkt werden;
- b) die Verwaltungsaufgaben angepasst werden.

² Lässt sich keine einvernehmliche Lösung finden, legt die Standeskommission im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten das Erforderliche fest.

Art. 9 Ausstand

¹ Bestehen bezüglich eines Einzelgeschäfts Interessenskonflikte oder andere Ausstandsgründe im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes, teilt das betroffene Standeskommissionsmitglied dies von sich aus mit und begibt sich in den Ausstand.

² Im Zweifelsfall entscheidet die Standeskommission über den Ausstand.

Art. 10 Aufgabenerledigung

¹ Die Standeskommissionsmitglieder nehmen die ihnen obliegenden Aufgaben selbständig wahr.

² Bei Geschäften, in denen andere Departemente betroffen sein können, beziehen sie diese frühzeitig ein.

³ Die Standeskommission kann ihren Mitgliedern und den Departementen sowie der Ratskanzlei im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben Weisungen erteilen oder Aufgaben und Befugnisse zuweisen oder entziehen.

⁴ Sie kann für bestimmte Geschäfte Delegationen bestimmen und Ermächtigungen erteilen.

Art. 11 Ratskanzlei

¹ Die Ratskanzlei wird von der Ratschreiberin oder vom Ratschreiber geleitet und untersteht der Aufsicht sowie der allgemeinen Weisungsbefugnis des regierenden Landammanns.

² Sie ist die Stabsstelle der Standeskommission und besorgt als solche das Standeskommissionssekretariat.

³ Sie steht der Standeskommission und dem Landammann für organisatorische Belange zur Verfügung und führt die ihr zugewiesenen Geschäfte.

II. Sitzungen

Art. 12 Sitzungen

¹ Die Standeskommission trifft sich in der Regel alle zwei Wochen zu einer Sitzung.

² Im Sommer, Herbst und über Weihnachten wird eine Sitzungspause eingelegt.

³ Für die Bearbeitung strategischer Themen werden regelmässig separate Sitzungen abgehalten.

⁴ Bei Bedarf werden ausserordentliche Sitzungen einberufen.

Art. 13 Durchführung der Sitzungen

¹ Die Sitzungen finden in der Regel im Standeskommissionszimmer statt.

² In besonderen Situationen können die Sitzungen telefonisch oder virtuell durchgeführt werden.

³ Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

Art. 14 Teilnahme

¹ Für die Standeskommissionsmitglieder und die Ratschreiberin oder den Ratschreiber besteht eine Sitzungspflicht.

² In besonderen Fällen kann man an der Sitzung telefonisch oder virtuell teilnehmen.

³ Verhinderungen sind möglichst frühzeitig dem regierenden Landammann oder der Ratskanzlei zu melden.

Art. 15 Weitere Teilnehmende

¹ Die Standeskommission kann an ihren Sitzungen Dritte zu Besprechungen empfangen und fallbezogen Mitarbeitende der Verwaltung oder externe Fachpersonen zuziehen.

III. Geschäfte

Art. 16 Verantwortung

¹ Unter Vorbehalt abweichender Anordnungen sind die Departemente und die Ratskanzlei in ihren Bereichen für die Vorbereitung, Bearbeitung und den Vollzug der Standeskommissionsgeschäfte verantwortlich.

² Eingehende Geschäfte werden von der Ratskanzlei zugewiesen. Ergeben sich unterschiedliche Auffassungen, entscheidet die Standeskommission, in dringenden Fällen der regierende Landammann.

Art. 17 Vorbereitung

¹ Die Geschäfte sind grundsätzlich in der Form vorzubereiten, wie sie verabschiedet werden.

² Sie sind der Ratskanzlei spätestens am Mittag des fünften Tags vor der Sitzung einzureichen, umfangreiche Geschäfte spätestens am Mittag des achten Tags vor der Sitzung. Vorbehalten sind Verschiebungen wegen Feiertagen.

³ Dringliche Geschäfte, einfache Delegationsgeschäfte oder Mitteilungen können abweichend zum Normalverfahren eingegeben oder mündlich unterbreitet werden.

⁴ Rechtsetzungsgeschäfte sind der Ratskanzlei vorab zur formellen Prüfung zuzustellen.

Art. 18 Einzel- und Blockgeschäfte

¹ Einfache Geschäfte, bei denen zu erwarten ist, dass keine Diskussion gewünscht wird, können als fertig ausformulierte Blockgeschäfte eingegeben werden.

² Andere Geschäfte werden als Einzelgeschäfte eingegeben.

³ Wird bei Blockgeschäften keine Diskussion gewünscht, gelten sie als genehmigt.

Art. 19 Rechtsverfahren

¹ Die Ratskanzlei führt in Rechtsverfahren vor der Standeskommission die Instruktion und stellt Antrag.

² Die instruierende Stelle erlässt die notwendigen verfahrensleitenden Verfügungen und Anordnungen.

³ Die Departemente bereiten die Stellungnahmen der Standeskommission in ihren Bereichen vor, soweit sie nicht vorbefasst sind. In den übrigen Fällen bereitet die Ratskanzlei die Stellungnahmen vor.

⁴ Für Rechtsverfahren vor Gerichten delegiert die Standeskommission oder das Departement im Bedarfsfall Fachpersonen als Vertretung.

IV. Beschlüsse

Art. 20 Abstimmung

¹ Über Beschlüsse wird abgestimmt, wenn die Zustimmung oder Ablehnung nicht bereits anderweitig feststeht oder wenn jemand eine Abstimmung wünscht.

² Die Stimmabgabe erfolgt offen.

³ Es besteht kein Stimmzwang.

⁴ Der regierende Landammann stimmt mit; bei Stimmgleichheit gibt seine Stimme den Ausschlag.

Art. 21 Verbindlichkeiten

¹ Die Standeskommission fasst ihre Beschlüsse als Kollegialbehörde.

² Die Standeskommissionsmitglieder tragen die Beschlüsse der Standeskommission mit.

³ In besonderen Fällen kann diese ein Mitglied davon entbinden, einen Beschluss in der Öffentlichkeit zu vertreten.

Art. 22 Zirkularbeschlüsse

¹ Kann mit einem Beschluss nicht bis zur nächsten Sitzung gewartet werden, kann ein Zirkularbeschluss gefasst werden.

² Dem Zirkularbeschluss sind entsprechende Beschlüsse auf dem elektronischen Wege gleichgestellt.

³ Der Antrag gilt als angenommen, wenn sich mindestens vier Standeskommissionsmitglieder zustimmend geäußert haben. Andernfalls gilt der Antrag als abgelehnt, es kann aber erneut Antrag gestellt werden.

⁴ Über Zirkularbeschlüsse wird ein gesondertes Protokoll geführt.

Art. 23 Präsidialbeschlüsse

¹ In dringlichen Angelegenheiten trifft der regierende Landammann die erforderlichen vorsorglichen Massnahmen.

² Sind ordentliche oder Zirkularbeschlüsse nicht möglich, erlässt er in Vertretung der Standeskommission einen Beschluss.

³ Die Standeskommission ist über Präsidialbeschlüsse spätestens an der nächsten Sitzung zu orientieren.

Art. 24 Rückkommen

¹ Auf einen Beschluss kann bis zum Versand, spätestens bis zur Protokollgenehmigung, zurückgekommen werden.

Art. 25 Protokoll

¹ Über die Beschlüsse der Standeskommission ist ein Protokoll zu führen. Dieses enthält neben den Erwägungen und den wesentlichen Diskussionspunkten den Beschluss.

² Bei Geschäften, die an Adressatinnen und Adressaten ausserhalb der Verwaltung versandt werden, ist der Diskussionsteil separat zu protokollieren. Bei nachträglichen Versänden wird der Diskussionsteil im Regelfall nicht mitgesandt.

³ Über Geschäfte, die zur Kenntnis genommen werden, ist summarisch Protokoll zu führen.

⁴ Die Protokolle der Vorsitzung werden zu Beginn der nächsten Sitzung genehmigt.

Art. 26 Unterzeichnung

¹ Protokolle, die versandt werden, werden vom regierenden Landammann und von der Ratschreiberin oder vom Ratschreiber unterzeichnet.

² Protokolle, die nach dem Beschluss rasch versandt werden müssen, werden von der Ratschreiberin oder vom Ratschreiber im Auftrag von Landammann und Standeskommission unterzeichnet; bei Verfügungen ist die Unterschrift des regierenden Landammanns oder der Stellvertretung erforderlich.

V. Schlussbestimmungen**Art. 27** Inkrafttreten

¹ Dieser Beschluss tritt am ... in Kraft.

Änderungstabelle – Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	cGS Publikation
keine Angabe	keine Angabe	Erlass	Erstfassung	

Entwurf

Änderungstabelle – Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	cGS Publikation
Erlass	keine Angabe	keine Angabe	Erstfassung	